

WERKSTÄTTENORDNUNG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Werkstättenordnung gilt für sämtliche Werkstätten der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Steyr.
- 1.2. Die bestehende Schul- und Hausordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht ihre volle Gültigkeit.

2. Aufenthalt in den Werkstätten

- 2.1. Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen Schülern gestattet, welche in der betreffenden Werkstätte unterrichtet werden. In allen anderen Fällen ist die Bewilligung des unterrichtenden Lehrers einzuholen.
- 2.2. Das Verlassen des zugewiesenen Arbeitsplatzes ist nur mit Zustimmung oder über Anordnung des jeweils zuständigen Lehrers erlaubt.
- 2.3. Zu Unterrichtsbeginn haben sich die Schüler in der Werkstätte einzufinden, in der sie zum Unterricht eingeteilt sind.
- 2.4. Nur für die Blümelhubervilla gilt:
Schüler dürfen sich in den kurzen Pausen in den Räumen ihres Atelierunterrichts aufhalten. Es dürfen jedoch in dieser Zeit keinerlei Werkzeuge benützt und keine Maschinen in Betrieb genommen werden.

3. Arbeitskleidung

- 3.1. Während des Unterrichtes sind die Schüler zum Tragen einer zweckmäßigen Arbeitskleidung und fester Fußbekleidung verpflichtet. Wird die Arbeitskleidung während des Unterrichtes beschädigt, so besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Schadenersatz.
- 3.2. Leicht entflammbare Wäsche darf beim Werkstättenunterricht nicht getragen werden.
- 3.3. Das Arbeiten an Maschinen ist nur mit zweckmäßiger Kopfbedeckung gestattet.
- 3.4. Verletzt ein Schüler die Bekleidungsvorschriften und muss er aus diesem Grund vom Unterricht ausgeschlossen werden, so gelten die versäumten Stunden als nicht entschuldigtes Fernbleiben.

4. Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

- 4.1. Jeder Schüler hat die bekanntgegebenen Werkzeuge, Arbeitsbehelfe und das Werkstättenheft zum Unterricht mitzubringen.
- 4.2. Die dem Schüler ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder weiterverliehen noch ausgetauscht werden. Der Schüler ist für die sorgfältige Instandhaltung der ihm anvertrauten Werkzeuge verantwortlich und hat eventuelle Verluste zu ersetzen.
- 4.3. Das Wegbringen von Werkzeugen, Werkstücken oder Werkstoffen aus den Werkstätten ist strengstens untersagt und wird in jedem Fall als Diebstahl geahndet.
- 4.4. Wahrgenommene Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen sowie Abgänge an Werkzeugen, Werkstoffen usw. sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden.

- 4.5. Nach beendiger Benützung sind Maschinen, Einrichtungen und Vorrichtungen sofort zu reinigen und alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge an dem für sie vorgesehenen Platz unterzubringen.

5. Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

- 5.1. In jeder Werkstätte besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Es sind daher alle Unfallverhütungsvorschriften genau einzuhalten und die Weisungen der Lehrer gewissenhaft zu befolgen.
- 5.2. Über körperliche Gebrechen und gesundheitliche Mängel ist der Lehrer vor Arbeitsbeginn zu unterrichten.
- 5.3. Ringe, Schmuckketten, Körperschmuck und dgl. dürfen nicht getragen werden.
- 5.4. Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist der vorgeschriebene Augenschutz unbedingt zu verwenden.
- 5.5. Das Arbeiten an blanken elektrischen Anlageteilen, die unter Spannung stehen, ist Schülern grundsätzlich verboten.
- 5.6. Das Heben und Transportieren schwerer Lasten darf nur auf Anordnung des Lehrers und nur in seinem Beisein durchgeführt werden.
- 5.7. Jede Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen bedarf der Genehmigung des Lehrers. Alle erforderlichen Schutzvorrichtungen sind zu verwenden und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- 5.8. Ist der Schüler mit dem Betriebsverhalten von Maschinen, Geräten und Anlagen, oder dem Arbeitsvorgang noch nicht vertraut, ist eine Benutzung nur nach erfolgter Anleitung und unter Aufsicht des Lehrers zulässig.
- 5.9. In Bewegung befindliche Maschinenteile dürfen nicht berührt werden.
- 5.10. Werkstücke umspannen, Reinigen, Schmieren usw. dürfen nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.
- 5.11. Die an Maschinen mit besonderer Unfallgefahr (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen) arbeitenden Personen dürfen nicht in ihrer Aufmerksamkeit abgelenkt werden.
- 5.12. Bei einem Unfall ist sofort die Maschine abzustellen oder die Spannung abzuschalten. Der zuständige Lehrer ist sofort zu rufen.
- 5.13. Jeder Unfall, auch die kleinste Verletzung, ist dem zuständigen Lehrer sofort zu melden, der das Notwendige veranlasst.
- 5.14. Festgestellte Mängel an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden.
- 5.15. Beim Löten nicht essen und nicht trinken. Vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit die Hände waschen.
- 5.16. Bei der Verwendung von chemischen Produkten oder beim Löten die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen (Datenblätter) beachten.

6. Schlussbemerkung

Die Vorschriften dieser Werkstättenordnung sind genauestens zu befolgen. Im Falle von Übertretungen haben die Schüler neben dem Ersatz des Schadens noch strenge Disziplinarmaßnahmen zu erwarten.

Der Werkstättenleiter:
Prof. Dipl.-Ing. Michael Wittner

Der Direktor:
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Reithuber